

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG
FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT



**Prüfungsordnung
für den Grad des Master of Science
in den englischsprachigen Studiengängen
Management und Economics and Finance**

vom 09.07.1997

in der Fassung vom 06. April 2005

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft folgende der Masterprüfungsordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1	Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums	3
§ 2	Akademischer Grad	3
§ 3	Regelstudienzeit und Studiumumfang	3
§ 4	Prüfungen und Prüfungsfristen	3
§ 5	Prüfungsausschuss	4
§ 6	Prüfende	4
§ 7	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	5

II. Prüfungsverfahren

§ 9	Zulassung	6
§ 10	Leistungsnachweise	6
§ 11	Umfang und Form der Master-Prüfung	6
§ 12	Schriftliche Prüfung	7
§ 13	Mündliche Prüfung	8
§ 14	Master-Arbeit	9
§ 15	Bewertung der Prüfungsleistungen und Ergebnis	9
§ 16	Wiederholung von Prüfungsleistungen	10
§ 17	Ergebnis	11
§ 18	Zeugnis, Bescheinigungen	11
§ 19	Urkunde	12

III. Schlussbestimmungen

§ 20	Ungültigkeit der Prüfung	12
§ 21	Einsichtnahme in die Prüfungsakten	13
§ 22	Aberkennung des Master-Grads	13
§ 23	Übergangsbestimmungen	13
§ 24	Inkrafttreten und Veröffentlichung	13

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Graduiertenstudiums in den englischsprachigen Studiengängen Management und Economics and Finance der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Die Prüfung soll feststellen, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in einen Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Akademischer Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (nachfolgend: Fakultät)

– im Studiengang Management den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.) in Management“;

– im Studiengang Economics and Finance den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.) in Economics and Finance“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Prüfung drei Semester.

(2) Der Studienumfang beträgt im Studiengang Economics and Finance insgesamt etwa 36 Semesterwochenstunden und im Studiengang Management etwa 32 Semesterwochenstunden. Näheres regelt die Studienordnung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Wird die Master-Prüfung nicht nach höchstens sechs Semestern abgeschlossen, so verliert die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungsanspruch, und die Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(2) Die Master-Prüfung kann auch vor Ablauf der in § 3, Absatz 1 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Die schriftlichen Teilleistungen der Fachprüfungen werden in der Regel zum Semesterende und die mündliche Prüfung wird in der Regel im Anschluss an jedes Semester abgenommen. Die von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten und spätestens vier Wochen vor Fristablauf durch Aushang bekanntgemachten Fristen für die Meldung zu den Prüfungsleistungen sind Ausschlussfristen. Die Meldefrist endet spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Mitteilungen an die Kandidatinnen bzw. Kandidaten ergehen durch Aushang, sofern diese Prüfungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(4) Die Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in englischer Sprache zu erbringen.

(5) Sind die in § 2 Abs. 1 der Studienordnung aufgeführten Leistungsnachweise zu erbringen, verlängern sich die in § 3 Abs. 1 sowie in § 4 Abs.1 genannten Fristen um je ein Semester.

§ 5

Prüfungsausschuss

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben übernimmt der gemäß § 5 der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre durch die Fakultät gebildete Prüfungsausschuss. § 5 dieser Diplomprüfungsordnung gilt entsprechend.

§ 6

Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Juniorprofessorinnen bzw. Professoren und Juniorprofessoren die Prüfenden. Darüber hinaus können Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Assistenten und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben, sowie Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten zu Prüfenden bestellt werden. Wer zur bzw. zum Prüfenden bestellt wurde, kann für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie bzw. er aus dem Dienst ausgeschieden ist, zur bzw. zum Prüfenden bestellt werden.

(2) Für Klausurarbeiten können Lehrbeauftragte zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als den in Absatz 1 genannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
- (3) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint die Kandidatin bzw. der Kandidat nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (F) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wurde.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss das Attest einer Ärztin bzw. eines Arztes, der in Zweifelsfällen von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden kann, einer Universitätsklinik oder, bei stationärer Behandlung, die Einlieferungsbestätigung der betreffenden Klinik vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den geltend gemachten Grund an, so wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (F) bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt stets als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann er darüber hinaus das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen.
- (4) Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie bzw. er von der bzw. dem Prüfenden oder von der Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (F) bewertet.
- (5) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr bzw. ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Prüfungsverfahren

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Master-Prüfung wird nur zugelassen, wer
1. a) das Bachelor-Studium an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - b) einen einschlägigen und von der Fakultät als gleichwertig anerkannten Abschluss besitzt und eine Graduate Record Examination (GRE) nachweist oder
 - c) einen von der Fakultät als gleichwertig anerkannten, aber nicht einschlägigen Abschluss besitzt, eine Graduate Record Examination (GRE) nachweist und die in § 2 der Studienordnung aufgeführten Leistungsnachweise erbracht hat,
2. an der Universität Magdeburg für das Graduate Program der englischsprachigen Studiengänge eingeschrieben ist.
- (2) Zur Master-Prüfung wird nicht zugelassen, wer eine Zwischen- oder Abschlussprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist mit der Meldung zur ersten Teilleistung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten, welcher über die Zulassung entscheidet. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und
 2. Erklärungen hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Hemmnisse.
- (4) Die Zulassung erfolgt, wenn
1. die eingereichten Unterlagen vollständig sind,
 2. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und
 3. die in Absatz 2 genannten Hemmnisse nicht vorliegen.

§ 10 Leistungsnachweise

- (1) Sind die in § 2 Abs. 1 der Studienordnung aufgeführten Leistungsnachweise zuerbringen, muss deren Nachweis spätestens bei der Meldung zur dritten schriftlichen Teilleistung im Sinne des § 12 geführt werden.
- (2) Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.
- (3) Die laut § 2 Abs. 1 der Studienordnung erforderlichen Leistungsnachweise müssen innerhalb von zwei Semestern erbracht werden. Andernfalls erfolgt keine Zulassung zu den schriftlichen Prüfungen im Sinne des § 12.

§ 11

Umfang und Form der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung (erster Teil), der Master-Arbeit (zweiter Teil) und einer umfassenden mündlichen Prüfung (dritter Teil). Die zeit-

liche Reihenfolge der beiden ersten Teile kann frei gewählt werden. Der dritte Teil kann erst nach dem erfolgreichen Abschluss des ersten Teils abgelegt werden.

(2) Die schriftliche Prüfung im Studiengang Management besteht aus den Fachprüfungen Managerial Economics, International Management, Accounting and Finance und International Economics and Corporate Strategy.

(3) Die schriftliche Prüfung im Studiengang Economics and Finance besteht aus den Fachprüfungen Economics, Quantitative Methods, Finance sowie Applied Economics oder Applied Finance.

§ 12 **Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung wird in Form lehrveranstaltungsbezogener Teilleistungen erbracht. Durch jede Teilleistung kann eine Anzahl von Guthabenpunkten erworben werden, die dem Umfang der entsprechenden Lehrveranstaltung in Semesterwochenstunden entspricht. Insgesamt sind im Studiengang Economics and Finance 36 Guthabenpunkte und im Studiengang Management 32 Guthabenpunkte in den Prüfungsfächern zu erwerben; eine mehrfache Anrechnung der gleichen Veranstaltung ist ausgeschlossen.

(2) Guthabenpunkte werden durch erfolgreich erbrachte schriftliche Teilleistungen zu Vorlesungen und Seminaren des Graduiertenstudiums erworben. Die Fakultät ordnet die schriftlichen Teilleistungen den Fächern zu. Auswärtig erbrachte schriftliche Teilleistungen können gemäß § 7 im Umfang von höchstens 12 Guthabenpunkten angerechnet werden. Die in einem vorab vom Prüfungsausschuss genehmigten integrierten Auslandsstudium erworbenen Guthabenpunkte gelten als an der Fakultät erworben. Bei abweichender Notenskala oder abweichendem Stundenumfang entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung.

(3a) Guthabenpunkte werden in Vorlesungen nur erworben, wenn die erfolgreiche Teilnahme durch eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Klausurarbeit nachgewiesen wird. In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Klausurarbeiten müssen unter Aufsicht stattfinden und werden von den Prüfenden bewertet. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist zulässig. Jede Klausurarbeit umfaßt grundsätzlich zwei Zeitstunden, die Klausurarbeit zu einer zweistündigen Vorlesung umfaßt eine Zeitstunde. Auf Antrag des Prüfers an den Prüfungsausschuss können andere Formen des Prüfungsverfahrens genehmigt werden. Diese sind den Studierenden zum Beginn des Semesters mitzuteilen.

(3b) Bei Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3c) Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Der Zweitprüfer nach Absatz 2 hat die Aufgabe, die Prüfungsaufgaben vor Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu prüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 1, fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

(3d) Bei der Ermittlung der Gesamtleistung ist ein Punkteabzug für falsche Antworten zulässig.

(3e) Die Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren ist in jedem Fall bestanden, wenn der Prüfling 50 Prozent der für die richtigen Antworten zu erhaltenden Punkte erreicht. Die Klausur ist in jedem Fall nicht bestanden, wenn weniger als 25 Prozent der für die richtigen Antworten zu erhaltenden Punkte erreicht werden.

(4) Guthabepunkte werden durch erfolgreiche Teilnahme an Seminaren erworben. Voraussetzung dafür ist eine mit mindestens "ausreichend" bewertete schriftliche Leistung (Hausarbeit, Klausur). Die Veranstaltenden dürfen die Teilnahme an vorbereiteten Lehrveranstaltungen verlangen. Der Prüfungsausschuss kann den Seminarzugang mit dem Ziel beschränken, eine nach Veranstaltern gleichmäßige Verteilung zu erreichen.

(5) Für jede schriftliche Teilleistung muss vor deren Beginn beim Prüfungsausschuss eine gesonderte schriftliche Meldung abgegeben werden; eine nachträgliche Anrechnung von Guthabepunkten ist ausgeschlossen. Nach Erreichen der erforderlichen Guthabepunkte ist keine weitere Meldung möglich. Für die Meldung zu einer schriftlichen Teilleistung kann gemäß § 6 der Studienordnung der Nachweis bestimmter anderer Vor- oder Teilleistungen zur Voraussetzung gemacht werden.

(6) Im Studiengang Management müssen in den Prüfungsfächern jeweils mindestens 6 Guthabepunkte erworben werden. Insgesamt mindestens 4 Guthabepunkte müssen durch Seminarbesuch erworben werden.

(7) Im Studiengang Economics and Finance müssen nach Maßgabe der Studienordnung in Economics 16 Guthabepunkte, in Quantitative Methods acht Guthabepunkte, in Finance sechs Guthabepunkte und in Applied Economics oder Applied Finance 6 Guthabepunkte erworben werden, davon zwei Guthabepunkte durch Seminarbesuch.

(8) Belegt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Klausurarbeit ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr oder ihm gestattet, diese innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Das gleiche gilt auch für Leistungsnachweise.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist der Nachweis der Guthabepunkte gemäß § 12 erforderlich.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt in jedem Semester einen Zeitraum für die mündliche Prüfung fest. Die Prüfenden werden aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren bestellt. Darüber hinaus können, andere habilitierte Angehörige der Fakultät zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung von zwei Prüfenden gemeinsam abgenommen. Die Prüfenden setzen eine Note für die mündliche Prüfung fest. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin bzw. Kandidat etwa 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, besondere Vorkommnisse sowie das Ergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.

(4) Studierende, die für einen der Master-Studiengänge an der Fakultät eingeschrieben sind, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Ergebnisses.

(5) § 12 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 14 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Problem innerhalb der vorgegebenen Frist selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Die Bearbeitungsfrist für die Master-Arbeit beträgt vier Monate; sie kann vom Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Themenstellers um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(2) Die Master-Arbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Themenstellung Personen aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren. Darüber hinaus können, mit deren Einverständnis, andere habilitierte Angehörige der Fakultät bestellt werden. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann die Zahl der von einer Person zu betreuenden Master-Arbeiten mit dem Ziel beschränken, eine gleichmäßige Verteilung auf die themenstellenden Personen zu erreichen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit machen. Das Thema wird ihr bzw. ihm nach Zulassung zur Master-Prüfung vom Prüfungsausschuss unter Angabe des Termins, bis zu dem die Arbeit abzuliefern ist, mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(5) Der Master-Arbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ferner eine Erklärung abzugeben und der Master-Arbeit beizufügen, dass sie bzw. er diese selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Darüber hinaus ist eine Erklärung abzugeben und der Arbeit beizufügen, dass die Arbeit nicht, auch nicht auszugsweise, bereits für eine andere Prüfung angefertigt wurde.

(6) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in zwei fest gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsausschuss einzureichen. Wird die Arbeit nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (F) bewertet.

(7) Der Zeitraum für die Bewertung der Master-Arbeit sollte drei Monate nicht überschreiten.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Ergebnis

Die Noten der schriftlichen Prüfungen, der mündlichen Prüfung und der Master-Arbeit werden vom jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Note/ Grade	Class	Num. Bewer- tung	Bezeichnung deutsch/ eng- lisch	Definition
------------------------	--------------	---------------------------------	--	-------------------

A	I	1,0	sehr gut/ excellent	eine hervorragende Leistung
B	II ₁	2,0	gut/ good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
C	II ₂	3,0	befriedigend/ satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
D	III	4,0	ausreichend/ pass	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
F	fail	5,0	nicht ausreichend/ fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Vermindern oder Erhöhen der numerischen Werte der Noten A, B, C und D um 0,3 können zur differenzierenden Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; der Wert der Noten A und F kann nicht vermindert werden, der Wert der Noten D und F kann nicht erhöht werden.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete schriftliche und nach Maßgabe der Studienordnung verpflichtende Teilleistung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Master-Arbeit oder mündliche Prüfung kann höchstens einmal wiederholt werden. Zu einer gemäß Anhang 2 der Studienordnung verpflichtenden Teilleistung ist in dem auf die Lehrveranstaltung folgenden Semester eine weitere Prüfungsmöglichkeit anzubieten. Auf eine Wiederholung der übrigen Teilleistungen besteht kein Anspruch.
- (3) Für die mündliche Prüfung wird höchstens ein Freiversuch gewährt, sofern die mündliche Prüfung spätestens im Prüfungszeitraum des zweiten Semesters oder sofern die mündliche Prüfung spätestens im Prüfungszeitraum des dritten Semesters nach Beginn des Graduiertenstudiums abgelegt wird und die Master-Arbeit bereits mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (4) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete mündliche Prüfung wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 von Amts wegen als Freiversuch gewertet, falls die Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erneut abgelegt wird. Die erneut abgelegte mündliche Prüfung gilt nicht als Wiederholung gemäß Absatz 1.
- (5) Eine mit mindestens "ausreichend" bewertete mündliche Prüfung wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auf Antrag als Freiversuch gewertet, falls die Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erneut abgelegt wird. Als Note der mündlichen Prüfung gilt die bessere der in den beiden mündlichen Prüfungen erzielten Noten; gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erteilt.

§ 17 Ergebnis

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit und die mündliche Prüfung gemäß § 12 Absatz 3 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

(2) Die Fachnote in jedem der Prüfungsfächer ist das mit der Anzahl der Guthabepunkte gewogene arithmetische Mittel jener Noten, mit denen die Teilleistungen des Faches bewertet wurden.

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung im Studiengang Management ist das gewogene arithmetische Mittel der Fachnoten, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der Master-Arbeit, wobei die Fachnoten jeweils dreifach und die Note der mündlichen Prüfung sowie die Note der Master-Arbeit jeweils vierfach gewichtet werden.

(4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung im Studiengang Economics and Finance ist das gewogene arithmetische Mittel der Fachnoten, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der Master-Arbeit, wobei die Fachnote in Economics sechsfach, die Fachnoten in Quantitative Methods, in Finance sowie in Applied Economics oder in Applied Finance jeweils dreifach, die Note der mündlichen Prüfung und die Note der Master-Arbeit jeweils fünffach gewichtet werden.

(5) Bei der Mittelwertbildung gemäß Abs. 2 und 5 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die im Zeugnis auszuweisende Fach- bzw. Gesamtnote lautet bei einem Mittelwert

bis	1,5	=	A	sehr gut/ excellent,
ü- ber	1,5 bis 2,5	=	B	gut/ good,
ü- ber	2,5 bis 3,5	=	C	befriedigend/ satisfactory,
ü- ber	3,5 bis 4,0	=	D	ausreichend/ pass,
ü- ber	4,0	=	F	nicht ausreichend/ fail.

(6) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn auch die zweite Wiederholung einer verpflichtenden Teilleistung oder die Wiederholung der Master-Arbeit bzw. der mündlichen Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

§ 18 Zeugnis, Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, das Thema und die Note der Master-Arbeit, die Prüfungsfächer und Fachnoten sowie die Note der mündlichen Prüfung. Außerdem enthält eine Anlage zum Zeugnis die Titel und Noten aller schriftlichen Teilleistungen, in denen Guthabepunkte erworben wurden, bei auswärtigen Veranstaltungen auch die Orte. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid in englischer und deutscher Sprache, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten stellt der Prüfungsausschuss außerdem eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und erkennen läßt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 und die Bescheinigungen gemäß Absatz 2 sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 19 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlußbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Im Fall der ersatzlosen Einziehung des Prüfungszeugnisses ist der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 21

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsichtnahme in ihre bzw. seine Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Feststellung des Ergebnisses der Master-Prüfung zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Aberkennung des Master-Grads

Die Aberkennung des Master-Grads richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet die Fakultät.

§ 23

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/04 an der Universität Magdeburg in einem der Studiengänge Master of Science in Economics and Finance bzw. in Management eingeschrieben werden.

(2) Für andere als in Absatz 1 genannte Studierende gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Grad des Master of Science in den englischsprachigen Studiengängen Economics und Management vom 09.07.1997 in der Fassung vom 20.03.2001.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 09.7.1997, zuletzt geändert durch Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft am 06. April 2005 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20. April 2005.